

Auszahlungsantrag 2025 zur Freiwilligen Vereinbarung Extensive Bewirtschaftung von Grünland (prioritär, rotes Gebiet)

Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum **01.06.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (prioritär) nur möglich in der Nitratkulisse (Rote Gebiete)	I.G

Bewirtschaftungsauflagen:

Der/die Bewirtschafter/-in verpflichtet sich, die aufgeführten **fakultativen** (ackerfähig und Humusklasse (h) und h*) Dauergrünlandflächen (DGL) in einem Trinkwassergewinnungsgebiet extensiv zu bewirtschaften und während des Vertragszeitraumes die nachfolgend beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten (nur auf **hoch** bzw. **sehr hoch** prioritären Flächen):

- **Keine Beweidung** der Vertragsflächen!
- Flächen in der Zone II kombinierbar mit der FV I.B
- Mindestens zwei oder drei Schnittnutzungen mit Abfuhr des Erntegutes/Jahr.
- Die Auszahlung richtet sich nach der Nutzungsintensität
- Anrechnung des Stickstoffs in Wirtschaftsdüngern laut Mindestwirksamkeiten (siehe Tabelle Anhang)
- Umbruchverbot: Grünlanderneuerungen erfolgen im prioritären Bereich umbruchlos (z. B. Schlitz- oder Übersaat). Bei Neuansäen sind ausdauernde Gräsermischungen zu verwenden. Werden Grünlandnarben lückig, sind diese nachzusäen. Erfolgt die Nachsaat nicht, kann die Freiwillige Vereinbarung von der Kooperation gekündigt werden.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (in Ausnahmefällen möglich nur mit Zustimmung des WVU).
- Es muss eine Schlagkartei geführt werden (vorzulegen beim Wasserschutzberater bis zum **01.10. d. J.**).
- Beantragung von Teilschlägen ist **nicht** möglich.
- Zu Vertragsbeginn muss eine gültige Bodenuntersuchung vorgelegt werden. Böden die in der Humusklasse ein sh (sehr stark humos), a (anmoorig) und H (Moorboden) ausweisen sind **nicht** förderfähig!
- Ein Umbruch zur Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland ist während des Vertragszeitraums (01.01.2023 - 31.12.2027) nicht erlaubt.
- Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

*(h) = schwach humos (unter 4 % Humus), h = humos (4,1-8 % Humus)

- Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.
- Eine Düngung im Zeitraum vom 15.09. – 31.01. ist nicht zulässig.

Ausgleich:

Variante A: mind. 2.Schnittnutzungen 180,- €

Variante B: mind. 3.Schnittnutzungen 230,- €

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI-	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	Grünland fakultativ ja/nein ¹	Variante A/B	Ausgleich EUR
Summe:				ha			€
abzügl. ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen DGL ²						-200,- bis 900,- €/ha	
abzügl. ÖR 4 Extensivierung gesamtes DGL ²						-100,-€/ha	
abzügl. ÖR 7 Bewirtsch. unter Natura 2000 Aufl. ²						-40,- €/ha	

Summe: €

¹Nur von Wasserschutzberatung einzutragen.

²Angabe der Teilnahme an Ökoregelungen ist Voraussetzung für die Auszahlung, da zur Vermeidung von Doppelförderung vorgegebene Beträge von den FV Fördersätzen abgezogen werden müssen.

Für die Berechnung der Nährstoffzufuhr sind die Analyseergebnisse der verwendeten Wirtschaftsdünger bzw. die Standardwerte der neuen Düngeverordnung zu Grunde zu legen. Die Standardwerte der Inhaltsstoffe aller Wirtschaftsdünger werden Ihnen über die Homepage <https://www.wmuhesel.de/wasserschutzberatung.html> zur Verfügung gestellt.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2025.

Bewirtschafter/-in

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AN3 (Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland), GN 1 (Nachhaltige Grünlandnutzung), GN 2 (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz), GN 3 Weidenutzung in Hanglagen, GN 4 (Zusätzl. Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten), GN 5 (Artenreiches Grünland), BB1 (Beweidung besonderer Biotypen), BB2 (Mahd besonderer Biotypen) und NG GL (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf DGL zum Schutz nord. Gastvögel) und eingeschränkt kombinierbar mit EA (Erschwerenausgleich) und EEA (erweiterter Erschwerenausgleich).

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI-	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	Grünland fakultativ ja/nein ¹	Variante A/B	Ausgleich EUR
<i>Übertrag vorherige Seite</i>							
Summe:				ha			€
abzügl. ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen DGL ²						-200,- bis 900,- €/ha	
abzügl. ÖR 4 Extensivierung gesamtes DGL ²						-115,-€/ha	
abzügl. ÖR 7 Bewirtsch. unter Natura 2000 Aufl. ²						-40,- €/ha	

Summe: _____ **€**

¹Nur vom Wasserschutzberater einzutragen.

²Angabe der Teilnahme an Ökoregelungen ist Voraussetzung für die Auszahlung, da zur Vermeidung von Doppelförderung vorgegebene Beträge von den FV Fördersätzen abgezogen werden müssen.

Für die Berechnung der Nährstoffzufuhr sind die Analyseergebnisse der verwendeten Wirtschaftsdünger bzw. die Standardwerte der neuen Düngeverordnung zu Grunde zu legen. Die Standardwerte der Inhaltsstoffe aller Wirtschaftsdünger werden Ihnen über die Homepage <https://www.wmuhesel.de/wasserschutzberatung.html> zur Verfügung gestellt.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2025.

Bewirtschafter/-in

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AN3 (Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland), GN 1 (Nachhaltige Grünlandnutzung), GN 2 (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz), GN 3 Weidenutzung in Hanglagen, GN 4 (Zusätzl. Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten), GN 5 (Artenreiches Grünland), BB1 (Beweidung besonderer Biotypen), BB2 (Mahd besonderer Biotypen) und NG GL (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf DGL zum Schutz nord. Gastvögel) und eingeschränkt kombinierbar mit EA (Erschwernisausgleich) und EEA (erweiterter Erschwernisausgleich).

Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DÜV)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
Rindergülle separiert	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 70%
Schweinegülle separiert	70% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 65 %
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 65%
Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)	65% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Legenhennengülle	60%
Rindermist	25%
Schweinefestmist	30%
Mischmist (Rinder- und Schweinemist)	30%
Schaf- und Ziegenfestmist	25%
Hühnertrockenkot	60%
Geflügelmist	30%
Kaninchenfestmist	30%
Pferdefestmist	25%
Rinderjauche	90%
Schweinejauche	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30%
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25%
Pflanzsubstrat	10%

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
Biogasanlagengärrückstand fest (≥15% TS)	30%
Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Stallreinigungswasser	90%
Kartoffelfruchtwasser	60%
Vinasse	50%
PPL	50%
Cut&Carry (FAQ lfd. Nr. 146-0644)	25%
Fleisch-/Knochenmehl	70%
Schlempe	40%
Klärschlammkompost	5%
Grünguthäcksel	5%
Haarmehlpellets	70%
Hornmehl	70%
Klärschlammerde	5%
sonstige organische Düngemittel	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. düngemittelrechtliche Kennzeichnung

*) Gemäß DÜV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.